

§ 3 NÖ WBVV 1990 Ausschreibung

NÖ WBVV 1990 - NÖ Wohnbauvergabeverordnung 1990

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Bei der Ausschreibung müssen mindestens drei Firmen (bei der Ausschreibung von Baumeisterarbeiten oder Leistungen eines Generalunternehmers mindestens sieben Firmen) zur Angebotslegung eingeladen sein.
- (2) Die Bildung von Leistungsgemeinschaften und dgl. bedarf der Zustimmung des Förderungswerbers.
- (3) Die eingeladenen Firmen sollen ihren Sitz in Niederösterreich haben.

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at